



wahlordnung

**für die Wahl des am MCI Management Center Innsbruck
gemäß § 10 FHStG, BGBl. I, Nr. 74/2011, eingerichteten Kollegiums betreffend die**

Kurie des Lehr- und Forschungspersonals

Fassung vom 05.05.2015

1. Präambel

Der österreichische Gesetzgeber hat im Jahre 2011 das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) erlassen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der unterschiedlichen Hochschultypen novelliert, um einen einheitlichen Qualitätssicherungsrahmen für den gesamten österreichischen Hochschulsektor zu schaffen.

Abgesehen von weiteren Änderungen sehen die gesetzlichen Bestimmungen an den betreffenden Hochschulen ab 1. September 2012 die Einrichtung von Kollegien zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes vor, welches mindestens zweimal jährlich am Sitz der Hochschule zusammenzutreten hat.

Neben der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung gehören dem Kollegium 6 Studiengangsleiter/-innen, 6 Vertreter/-innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie 4 Vertreter/-innen der Studierenden an. Diese werden von den jeweiligen Personengruppen gewählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter/-innen sind pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45 vH Frauen aufzunehmen.

Die wichtigsten Aufgaben des Kollegiums betreffen die Wahl der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalter, Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter, die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter, Antragstellungen zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter, Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter, die inhaltliche Koordination des Lehrbetriebes, die Evaluierung des Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne, Entscheidungen über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung, die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie die Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter.

Weiters obliegen dem Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter die Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung, in welcher jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnah-

men zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen sind.

Den Mitgliedern des Kollegiums steht für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, Anrechnung oder Spesenersatz zu. Arbeitssprache des Kollegiums ist Deutsch, vorbehaltlich anderer Regelungen in der zu erlassenden Wahlordnung.

Die vorliegende Wahlordnung regelt die Rahmenbedingungen der Wahl der 6 Vertreter/-innen des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium durch die genannte Personengruppe.

2. **Wahlgrundsätze**

Bei der Wahl der Vertreter/-innen des Lehr- und Forschungspersonals in das am MCI Management Center Innsbruck gemäß § 10 FHStG, BGBl. I, Nr. 74/2011, einzurichtende Kollegium handelt es sich um eine Individualwahl, welche geheim und persönlich erfolgt. Jeder/-m Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu.

3. **Wahlberechtigung**

Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen in einem freien oder echten Dienstverhältnis zum MCI Management Center Innsbruck stehenden Personen zu, die in dem der Wahl vorangegangenen akademischen Jahr Lehrtätigkeit in Fachhochschul-Studiengängen des MCI im Ausmaß von insgesamt wenigstens einer Semesterwochenstunde (15 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) ausgeübt oder als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in an Forschungsvorhaben des MCI mitgewirkt haben.

Im Zusammenhang mit der Ausübung des passiven Wahlrechts und der mit einer Wahl verbundenen Stimmenauszählung sowie dem Losentscheid beiwohnen.

4. **Kandidatur / Wahlvorschläge**

Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind bis **spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin** eigenhändig unterfertigt unter Beifügung eines Lebenslaufes, welcher neben den persönlichen Eckdaten (Vor- und Nachname, Alter, Geschlecht, Foto) auch die wichtigsten Informationen über Ausbildung, Werdegang und aktuelle berufliche Tätigkeit enthalten soll, bei der „Wahlkommission Kollegium“, MCI Management Center Innsbruck, Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Austria, einzubringen. Wird eine andere als die eigene Person als Kandidat/-in namhaft gemacht, ist von dieser eine eigenhändig unterfertigte Einverständniserklärung beizulegen. Seitens des MCI wird auf eine möglichst starke Vertretung von Frauen im Kollegium Wert gelegt und werden diese aktiv zu einer Kandidatur ermuntert.

Die Durchführung der Wahl setzt wenigstens 6 gültige Wahlvorschläge voraus. Im Hinblick auf ebenfalls vorzusehende Ersatzmitglieder ist jedoch eine größere Zahl von Wahlvorschlägen anzustreben. Sofern nicht wenigstens 6 gültige Wahlvorschläge vorliegen, ist die Wahl zu verschieben; bis zur verschobenen Wahl sind alle Bemühungen daran zu setzen, eine größere Zahl von Wahlvorschlägen zu bewirken. Die verschobene Wahl hat jedenfalls unabhängig davon, ob weitere Wahlvorschläge hinzugekommen sind, zeitnah stattzufinden.

Die bei der Wahlkommission eingelangten Wahlvorschläge werden von dieser auf ihre Gültigkeit geprüft und den wahlberechtigten Personen **spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin** im Rahmen einer Kandidaten/-innenliste zur Kenntnis gebracht. Die Kandidaten/-innen geben ihre Zustimmung, dass

die bereitgestellten Lebensläufe unter allfälliger Ergänzung um standardisierte Informationen (z.B. Studiengang, Ausmaß der Lehrverpflichtung o.ä.) den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

5. Wahldurchführung

Die Wahl der Vertreter/-innen des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium erfolgt geheim mit Hilfe von offiziellen, von der Wahlkommission bereitzustellenden Stimmzetteln. Jeder/-m Wahlberechtigten kommt eine Stimme zu. Die Abgabe einer gültigen Stimme setzt voraus, dass der diesbezügliche Wählerwille aus dem Stimmzettel klar und eindeutig hervorgeht.

6. Wahlkarten

Für aktiv wahlberechtigte Personen mit Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Tirol besteht die Möglichkeit der Beantragung von Wahlkarten und der Stimmabgabe mittels Briefwahl. Allen übrigen wahlberechtigten Personen steht die Möglichkeit der Beantragung einer Wahlkarte nur dann zu, wenn ein Erscheinen am Wahlort nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. Dienstreise außerhalb von Tirol, Krankheit o.ä.).

Im Falle der Beantragung einer Wahlkarte und Stimmabgabe mittels Briefwahl sind nachstehende Schritte einzuhalten:

- a) Wahlkarten sind **bis spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin** unter Angabe der postalischen und elektronischen Zustelldaten des Antragstellers und unter Nennung der geltend gemachten Verhinderungsgründe unter wahlkommission.kollegium@mci.edu zu beantragen.
- b) Nach positiver Prüfung durch die Wahlkommission gelangt an jeden Antragsteller **spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin** auf dem Postweg ein autorisiertes und anonymisiertes Wahlkuvert zur Versendung. Inhalt des Wahlkuverts sind ein anonymisierter Stimmzettel sowie eine personalisierte Wahlkarte zur Versendung.
- c) **Der Stimmzettel ist vom/von der Antragssteller/-in auszufüllen und in das Wahlkuvert zu geben.**
- d) Das verschlossene Wahlkuvert (mit dem ausgefüllten Stimmzettel) und die Wahlkarte sind in weiterer Folge gemeinsam in ein handelsübliches Kuvert zu geben und per Post, Kurierdienst oder in ähnlich geeigneter Weise auf eigene Kosten an nachstehende Anschrift der Wahlkommission zu versenden, sodass es dort spätestens am letzten Wahltag zum Zeitpunkt der Schließung des Wahllokals physisch vorliegt, dort von der Wahlkommission aus dem handelsüblichen Kuvert entnommen und in die Urne mit den übrigen Wahlkarten eingeworfen werden kann:
Wahlkommission Kollegium, MCI Management Center Innsbruck, Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Austria
- e) Personen, die eine Wahlkarte beantragt haben, sind von einer persönlichen Wahl im Wahllokal ausgeschlossen.
- f) Verspätet eintreffende oder nicht den vorgenannten Kriterien entsprechende Wahlkarten (z.B. Wahlkuvert ohne Wahlkarte) werden als ungültige Stimmen gewertet.

7. Ermittlung des Wahlergebnisses und Losentscheid

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt am letzten Wahltag direkt im Anschluss an die Schließung des Wahllokals durch die Wahlkommission. Kandidaten/-innen aus der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals können der Ermittlung des Wahlergebnisses beiwohnen.

Die Reihung der Kandidaten/-innen erfolgt anhand der Anzahl der jeweils auf sie entfallenden Stimmen. Sofern die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgrund von Stimmgleichheit kein eindeutiges Resultat hinsichtlich der 6 Kollegiumsmitglieder und der Reihung etwaiger Ersatzmitglieder ergibt, wird das endgültige Ergebnis durch Losentscheid herbeigeführt.

Der Losentscheid wird durch die Wahlkommission an Ort und Stelle durchgeführt. Die konkrete Vorgangsweise wird von der Wahlkommission festgelegt und im Falle divergenter Meinungen innerhalb der Wahlkommission mehrheitlich entschieden. Den anwesenden Kandidaten/-innen steht ein diesbezügliches Anhörungsrecht zu.

8. Zugehörigkeit zum Kollegium

Bis zum Vorliegen einer gemäß § 10 Abs. 10 FHStG erlassenen Wahlordnung gelten gewählte Vertreter/-innen so lange als Mitglieder des Kollegiums als sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum MCI stehen. Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses endet auch die Zugehörigkeit zum Kollegium und rücken die gewählten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung in das Kollegium nach. Ein allfälliges Wiederaufleben des Dienstverhältnisses begründet keine automatische neuerliche Zugehörigkeit zum Kollegium.

9. Nachwahlen

Können durch Ausscheiden von Kollegiumsmitgliedern freigewordene Kollegiumsplätze in Ermangelung von Ersatzmitgliedern nicht nachbesetzt werden, sind für diese Plätze sowie für die ebenfalls vorzusehenden Ersatzmitglieder innerhalb von sechs Monaten Nachwahlen durchzuführen. Diese Verpflichtung erübrigt sich, wenn innerhalb des genannten Zeitraums turnusmäßige Neuwahlen zum Kollegium anstehen.